Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/5/6 10Os17/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.05.1975

Norm

StGB §51
StPO §494

Rechtssatz

Soll dem Verurteilten die Weisung zur Schadensgutmachung erteilt werden, so ist zunächst zu prüfen, wie weit die Möglichkeiten des Rechtsbrechers hiezu reichen und ihm nur in diesem Rahmen die Ersatzleistung aufzutragen, wobei späteren Veränderungen der Verhältnisse durch eine Änderung oder Aufhebung der Weisung Rechnung zu tragen ist.

Entscheidungstexte

- 10 Os 17/75
  Entscheidungstext OGH 06.05.1975 10 Os 17/75
  Veröff: EvBl 1975/284 S 638 = RZ 1975/78 S 180

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0092291

Dokumentnummer

JJR_19750506_OGH0002_0100OS00017_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at